

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1367-3-17	Bearbeiter Herr Weißmüller	München 03.12.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2581 / -12581	Zimmer WPL6-0238	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Beschluss des Landtages vom 23. Oktober 2019; Inklusive Durchführung der Kommunalwahlen 2020 sicherstellen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

mit Beschluss vom 23. Oktober 2019 hat der Landtag die Staatsregierung aufgefordert, ihm zu berichten, welche Maßnahmen eingeleitet wurden und welche Schritte noch umgesetzt werden müssen, um sicherzustellen, dass die Menschen, die bisher von den pauschalen Wahlrechtsausschlüssen des Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Landeswahlgesetz und Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz betroffen waren, bei der Vorbereitung der Kommunalwahlen am 15. März 2020 nicht benachteiligt und ausgegrenzt werden.

In diesem Bericht sei insbesondere zu erläutern:

- wie hoch die Zahl der jetzt zusätzlich wahlberechtigten Menschen in Bayern ist;

- ob es zu Problemen kommen kann, beispielsweise dadurch, dass Personen in Einrichtungen oder Anstalten leben und unter einer anderen Anschrift gemeldet sind oder dadurch, dass sie in ihrer Mobilität bzw. Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind;
- wer für die Bereitstellung von Assistenzen und technischen Hilfen zur Ausübung der Wahl zuständig sein wird;
- in welcher Form die zuständigen Staatsministerien die Kommunen bei der Umsetzung der Wahlrechtsänderung unterstützen werden;
- wie die derzeit existierenden Wählerverzeichnisse auf die neue Rechtslage angepasst werden;
- wie sichergestellt wird, dass Kommunen für Volks- und Bürgerentscheide auf ein an die neue Gesetzeslage angepasstes Wahlberechtigtenverzeichnis zurückgreifen können;
- ob es vorgesehen ist, Wahlunterlagen flächendeckend auch in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen;
- wie der barrierefreie Zugang zu den Wahllokalen sichergestellt wird;
- ob alle Wahlunterlagen bei Bedarf auch in Blindenschrift zur Verfügung stehen.

Die Staatsregierung berichtet hierzu wie folgt:

1. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) sind die Wahlrechtsausschlüsse des § 13 Nr. 2 (Betreute in „allen“ Angelegenheiten) und Nr. 3 (wegen Schuldunfähigkeit untergebrachte Straftäter) des Bundeswahlgesetzes (BWG) verfassungswidrig.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I S. 834) wurden die beiden Wahlrechtsausschlüsse im Bundeswahlgesetz und Europawahlgesetz aufgehoben. Ferner wurden Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts und zur Strafbarkeit geschaffen.

Das Bayerische Landesrecht enthielt in Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Landeswahlgesetzes (LWG) und in Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) inhaltsgleiche Vorschriften. Mit dem Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) wurden die genannten Wahlrechtsausschlüsse zum 1. August 2019 ebenfalls aufgehoben und zugleich in Angleichung an die neuen Regelungen im Bundes- und Europawahlrecht die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt sowie die notwendigen Folgeänderungen in der Landeswahlordnung und in der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vorgenommen.

2. Mit Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 17. Juli 2019 wurden die Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften über die Auswirkungen der Gesetzesänderung hinsichtlich der Mitteilungen in Zivil- und Strafsachen informiert.

Es wurde insbesondere darum gebeten, sicherzustellen, dass ab dem 1. August 2019 keine Mitteilungen nach Kap. XV/4 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) und Nr. 12 Abs. 2 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) mehr an die für das Wählerverzeichnis zuständigen Behörden erfolgen. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Mitteilungspflicht der Betreuungsgerichte über die Anordnung, Aufhebung und Einschränkung von Vollbetreuungen in § 309 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit (FamFG) an die das Wählerverzeichnis führende Behörde aufgehoben wurde.

Der Wahlausschlussgrund des Art. 2 GLKrWG n. F. ist hingegen weiterhin wirksam. Er betrifft Personen, bei denen infolge deutschen Richterspruchs als Nebenfolge einer Straftat nach § 45 Abs. 5 Strafgesetzbuch (StGB) das aktive Wahlrecht ausdrücklich aberkannt worden ist. Neben den Fällen der Grundrechtsverwirkung (Art. 18 GG i. V. m. § 39 Abs. 2 BVerfGG) gibt es eine Reihe von Straftaten, bei denen die Aberkennung des Wahlrechts grundsätzlich möglich ist. Dies sind Fälle von Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 80 bis 91 StGB), Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100a StGB), Angriff gegen Organe und Vertreter ausländischer Staaten (§ 102 StGB), Wahlbehinderung, Wahlfäl-

schung, Wählernötigung und Wählerbestechung (§§ 107 bis 108b StGB), Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108e StGB), Sabotagehandlungen und sicherheitsgefährdender Nachrichtendienst (§§ 109e und f StGB).

3. Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 23. Juli 2019 und 23. September 2019 wurden die Regierungen, Landratsämter und Gemeinden über die Auswirkungen der Gesetzesänderung hinsichtlich der Aktualisierung der Melderegister und bei Anlegung von Wähler- und Bürgerverzeichnissen informiert.

Die Melderegister, die bei den Gemeinden geführt werden, beinhalten die Datengrundlage zur Erstellung der Wähler- und Bürgerverzeichnisse. Die Wählerverzeichnisse werden für jede Wahl auf der Grundlage der Melderegister neu angelegt. Neben den Einträgen zu den Wohnsitzverhältnissen werden in den Melderegistern weitere Daten aktuell vorgehalten, die zur Beurteilung des Wahlrechts maßgeblich sind und durch die Wahlbehörden automatisiert abgerufen werden (Alter, Staatsangehörigkeit, Wahlrechtsausschlüsse, Aufenthaltsdauer). Die Bereinigung der Melderegister stellt deshalb einen wichtigen Schritt zur Tilgung hinfälliger Wahlrechtsausschlüsse und letztlich zur fehlerfreien Erstellung der Wähler- und Bürgerverzeichnisse dar.

Es wurde in den Schreiben daher insbesondere darauf hingewiesen, dass die Melderegister im Hinblick auf die geänderte Rechtslage entsprechend zu prüfen und zu aktualisieren sind. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Meldebehörden der anderen Bundesländer ebenfalls entsprechende Prüfläufe vornehmen und die Einträge zu den Wahlrechtsausschlüssen aktualisieren werden. Bei Zuzügen nach Bayern ist jedoch für einen Übergangszeitraum, soweit noch nicht alle Länder in ihrem Landes- und Kommunalwahlrecht die Rechtslage angepasst haben, zu prüfen, ob noch entsprechende Einträge zu Wahlrechtsausschlüssen enthalten sind, die in Bayern gegenstandslos sind. Bei der Prüfung der Richtigkeit von Eintragungen im Melderegister zu Wahlrechtsausschlüssen sind, sofern der jeweilige Ausschlussgrund nicht aus dem Melderegistereintrag ersichtlich ist, erforderlichenfalls die entsprechenden Mitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften einzubeziehen. Dies ist erforderlich,

damit bei Personen, bei denen infolge deutschen Richterspruchs als Nebenfolge einer Straftat das aktive Wahlrecht ausdrücklich aberkannt worden ist, die geltenden Wahlrechtsausschlüsse weiterhin berücksichtigt werden. Soweit die Mitteilungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften infolge eines Zuzugs nicht in der Meldebehörde vorliegen, ist mit der Meldebehörde, die die Eintragung vorgenommen hat, Rücksprache zu halten. Über eine Auswertung des zentralen Meldedatenbestandes wird die Bereinigung der Melderegister überprüft.

4. Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 1. August 2019 wurden die Regierungen, Landratsämter und Gemeinden über die Gesetzesänderung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gemeinde- und Landkreiswahlen informiert.

Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Assistenzregelungen in Art. 3 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 GLKrWG, §§ 53 Abs. 2 Nrn. 6, 6a und 7, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 69 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vorsehen, dass ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, sich der Hilfe einer anderen Person bedienen kann. Die Hilfsperson darf auch gemeinsam mit der abstimmenden Person die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe der vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass die Änderungen nicht erst zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020, sondern bereits für Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ab dem 1. August 2019 gelten.

5. Durch die Schreiben an die Rechtsaufsichtsbehörden, Wahlämter und Meldebehörden sowie die Oberlandesgerichte und Staatsanwaltschaften haben das

Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium der Justiz unverzüglich das Erforderliche veranlasst, um zu erreichen, dass

- a) die Wahlrechtsausschlüsse nach Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG und Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GLKrWG in den Melderegistern gelöscht werden,
- b) bei Anlegung der Wähler- und Bürgerverzeichnisse, die aus den Melderegistern generiert werden, daher diejenigen Personen, für die Wahlrechtsausschlüsse nach Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG und Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GLKrWG bestanden haben, wie alle anderen Wahlberechtigten automatisch berücksichtigt werden und Wahlbenachrichtigungen zugesandt bekommen,
- c) keine weiteren Mitteilungen an die Meldebehörden zu Wahlrechtsausschlüssen nach Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 LWG und Art. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GLKrWG erfolgen.

6. Zu den Fragen im Einzelnen:

6.1 *Wie hoch ist die Zahl der jetzt zusätzlich wahlberechtigten Menschen in Bayern?*

Am 8. April 2019 wurde durch die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) eine Aufstellung aus dem zentralen Einwohnerdatenbestand erstellt, wonach bayernweit bei 17.502 Personen ein Wahlrechtsausschluss eingetragen war. Da in den Melderegistern der genaue Ausschlussgrund nicht gespeichert wurde, beinhaltet diese Zahl auch diejenigen Personen, die infolge Richterspruchs vom Wahlrecht ausgeschlossen sind – und auch bleiben. Deren Zahl wird statistisch nicht gesondert im zentralen Einwohnerdatenbestand erfasst. Allerdings ergibt sich aus den Strafverfolgungsstatistiken des Bundes, dass es in den Jahren 2013 bis 2017 bundesweit lediglich fünf Fälle gab, bei denen infolge Richterspruchs das Wahlrecht kraft Gesetzes als Nebenfolge verloren oder ausdrücklich aberkannt worden ist (für 2018 liegt die Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamtes noch nicht vor). Dabei wird nicht zwischen aktiven und passiven Wahlrecht unterschieden, so dass die Zahl der

vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossenen Personen möglicherweise noch geringer sein dürfte und nahezu gegen „Null“ tendiert.

Im Ergebnis dürfte die Zahl derjenigen Personen in Bayern, die seit 1. August 2019 zusätzlich wahlberechtigt sind, nahezu der Gesamtanzahl der im April ermittelten Wahlrechtsausschlussfälle entsprechen, also rund 17.500 Personen.

6.2 Kann es zu Problemen kommen, beispielsweise dadurch, dass Personen in Einrichtungen oder Anstalten leben und unter einer anderen Anschrift gemeldet sind oder dadurch, dass sie in ihrer Mobilität bzw. Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind?

- a) In das Wählerverzeichnis für die Gemeinde- und Landkreiswahlen werden von Amts wegen alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 35. Tag vor dem Wahltag (Stichtag) den Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Gemeinde haben. Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist (Art. 1 Abs. 3 GLKrWG). Es werden nur diejenigen Personen automatisch erfasst, die – neben den sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen – mindestens zwei Monate vor dem Wahltag mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind. Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag eingetragen; hierzu muss er nachweisen, dass er sich am Wahltag seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in der Gemeinde aufhält (§ 15 Abs. 4 GLKrWG). Dieses Antragsserfordernis gilt für alle Personen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind, gleichermaßen.

Nach § 32 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist eine Anmeldung bei Einzug oder Aufnahme in Krankenhäuser, Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, nicht erforderlich, solange eine Anmeldung für eine Wohnung im Inland besteht. Deshalb kann es vorkommen, dass Personen, die in Einrichtungen oder Anstalten leben, nur auf Antrag am Ort der Einrichtung in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, während sie am Ort des gemeldeten Wohnsitzes automatisch im

Wählerverzeichnis geführt werden (sofern sich dieser bezüglich der Kommunalwahlen in Bayern befindet). Dies stellt keine neue Situation im Zuge des Wegfalls der Wahlrechtsausschlüsse dar, sondern betraf auch bisher schon Patienten in Krankenhäusern und Bewohner von Pflegeheimen und Einrichtungen. Eine Anmeldung mit Hauptwohnsitz am Ort der Einrichtung ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Besteht kein Wohnsitz im Inland, ist die Anmeldung am Ort der Einrichtung nach drei Monaten sogar obligatorisch. Ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis kann bis zum 21. Tag vor dem Wahltag gestellt werden; wird dem Antrag entsprochen, erfolgt eine Streichung im Wählerverzeichnis des gemeldeten Hauptwohnsitzes.

- b) Nach § 54 Abs. 2 GLKrWO sollen die Wahllokale so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Stimmberechtigten, insbesondere Menschen mit Behinderungen oder anderen Mobilitätsbeeinträchtigungen, die Teilnahme an der Abstimmung möglichst erleichtert wird. Dies lässt sich aber nicht bei allen Abstimmungsräumen tatsächlich verwirklichen. Dies liegt mitunter daran, dass Räumlichkeiten zum Teil nur angemietet oder Umbaumaßnahmen besonders aufwändig bzw. unmöglich oder im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel oder aus sonstigen Gründen nicht möglich waren.

Für Einrichtungen mit einer größeren Zahl von Personen, die zur Ausübung ihres Stimmrechts keinen Abstimmungsraum aufsuchen können, sollen die Gemeinden Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden (§ 13 Abs. 2 GLKrWO). Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass die zur Wahrung des Abstimmungsheimnisses erforderliche Mindestanzahl an Wahlberechtigten (mindestens 70, vgl. Nr. 19.2 GLKrWBek) erreicht wird. Kommen Sonderstimmbezirke nicht in Frage, sollen die Gemeinden – bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich und unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses von Aufwand und Nutzen – bewegliche Wahlvorstände bilden (§ 4 GLKrWO).

Unabhängig hiervon haben Personen, die am Wahltag die Wahllokale nicht aufsuchen können, stets die Möglichkeit zur Briefwahl.

6.3 Wer wird für die Bereitstellung von Assistenzen und technischen Hilfen zur Ausübung der Wahl zuständig sein?

Personen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten angeordnet ist, sind seit der Aufhebung des betreffenden Wahlrechtsausschlusses wahlberechtigt. Die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen gehen davon aus, dass sie ihr Stimm- und Wahlrecht auch grundsätzlich eigenverantwortlich ausüben können. Ist eine stimm- bzw. wahlberechtigte Person des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen (Art. 3 Abs. 5 GLKrWG). Die stimmberechtigte Person entscheidet alleine, wer diese Person sein soll. Erfolgt die Stimmabgabe per Briefwahl und hat eine wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, hat diese eine Versicherung an Eides statt auf dem Wahlschein zu unterzeichnen. In diesem Fall muss die Hilfsperson das 16. Lebensjahr vollendet haben (§ 69 Abs. 3 GLKrWO). Erfolgt die Stimmabgabe im Wahllokal und wird die stimmberechtigte Person nicht von einer Person ihres Vertrauens begleitet, kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands Hilfsperson sein (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO). Der Wahlvorstand hat darauf zu achten, dass sich die Hilfsperson auf Tätigkeiten beschränkt, die die stimmberechtigte Person wegen einer Behinderung nicht selbst vornehmen kann.

Durch die Verordnung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) wurde § 62 GLKrWO in Angleichung an das Bundes- und Europawahlrecht insoweit ergänzt, als Schriftart, Schriftgröße und Kontrast der Stimmzettel so gewählt werden sollen, dass die Lesbarkeit erleichtert wird. Neu ist auch, dass die Gemeinden Muster der Stimmzettel *unverzüglich* nach ihrer Fertigstellung den Selbsthilfeorganisationen der blinden Menschen in Bayern, die ihre Bereitschaft erklärt haben, Stimmzettelschablonen zu erstellen, zur Verfügung stellen sollen (§ 30 Satz 5 GLKrWO). Dies ergänzt die Neuregelung, dass sich ein blinder oder sehbehinderter Wähler bei der Kennzeichnung des Stimmzettels neben oder anstelle einer Hilfsperson einer Stimmzettelschablone bedienen kann. Stimmzettelschablonen sind an den konkreten Stimmzettel angepasste Schablonen, die in der Praxis entweder mit

zusätzlichen Erläuterungen in Braille-Schrift versehen sind oder in Kombination mit einem erläuternden Audio-Datenträger verwendet werden können. Ob sich eine Selbsthilfeorganisation, wozu insbesondere auch örtliche Blindenvereine zählen, bereit erklärt und auch in der Lage sieht, solche Schablonen für eine Wahl herzustellen, obliegt allein deren Entscheidung. Die Verwendung von Stimmzettelschablonen kann lokal bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen wegen großer Kandidatenzahlen, sehr kleiner Kreise und Kästchen und großer Stimmzettelformate die Grenzen der Handhabung überschreiten, wie dies auch bei Landtags- und Bezirkswahlen der Fall ist. Zulässig wäre es auch, wenn sich eine Selbsthilfeorganisation beispielsweise auf die leichter herstellbaren Schablonen für eine Bürgermeister- oder Landratswahl beschränkt und auf Schablonen für die Gemeinderats- oder Kreistagswahlen verzichtet.

6.4 Wie werden die derzeit existierenden Wählerverzeichnisse auf die neue Rechtslage angepasst?

Wählerverzeichnisse werden nach dem Wahltag nicht fortgeführt und regelmäßig nach sechs Monaten vernichtet (vgl. § 100 Abs. 2 GLKrWO). Sie werden durch die Gemeinden für jede Wahl zu einem gesetzlich bestimmten Stichtag auf Grundlage der Melderegister neu angelegt (Art. 12 Abs. 1 GLKrWG). Für die Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020 ist der Stichtag für die Anlegung der Wählerverzeichnisse der 9. Februar 2020 (35. Tag vor der Wahl). Die Gemeinden tragen von Amts wegen zum Stichtag alle Personen in das Wählerverzeichnis ein, die wahlberechtigt sind (§ 15 Abs. 1 GLKrWO). Wahlberechtigt sind nach Art. 1 GLKrWG alle Personen, die am Wahltag Unionsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Folge deutschen Richterspruchs nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und sich seit mindestens zwei Monaten mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Wahlkreis aufhalten.

6.5 Wie wird sichergestellt, dass Kommunen für Volks- und Bürgerentscheide auf ein an die neue Gesetzeslage angepasstes Wahlberechtigtenverzeichnis zurückgreifen können?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit o. g. Schreiben vom 23. Juli 2019 und 23. September 2019 darauf hingewiesen,

dass die geänderte Rechtslage in den Melderegistern und bei der Anlegung von Wähler- bzw. Bürgerverzeichnisse berücksichtigt werden muss und die Melderegister entsprechend zu prüfen und zu aktualisieren sind. Ferner wurde mit Schreiben vom 1. August 2019 darauf hingewiesen, dass die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2019 nicht erst zu den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020, sondern bereits für Wahlen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ab dem 1. August 2019 Anwendung finden.

6.6 *Ist vorgesehen, Wahlunterlagen flächendeckend auch in leichter Sprache zur Verfügung zu stellen?*

Der Beauftragte der Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung hat angekündigt, zu den Kommunalwahlen 2020 wie bereits bei den Wahlen 2014 in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit eine Informationsbroschüre in leichter Sprache herauszugeben.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration stellt auf seiner Website zu den Kommunalwahlen 2020 umfangreiche Informationen einschließlich barrierefreier Inhalte für Menschen mit Behinderung zur Verfügung. Schwerpunkt der Seite ist ein strukturierter Fragen- und Antwortkatalog. Ferner wird dort ein ca. zweiminütiger Erklärfilm mit Untertiteln abrufbar sein, der die Kommunalwahl auf leicht verständliche Weise aufbereitet und Fragen zu den Wahlmodalitäten beantwortet. Dieses Angebot wird ergänzt durch einen elektronischen Flyer, in dem ebenfalls die Möglichkeiten zur Stimmabgabe dargestellt werden. Die Website bietet die Möglichkeit, sich den Text vorlesen zu lassen, den Kontrast zu verstärken und die Schrift erheblich zu vergrößern. Ferner ist auf Vorschlag des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung ein Gebärdenvideo vorgesehen.

Die Wahlunterlagen – das sind insbesondere die Wahlbenachrichtigung, der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, der Wahlschein, das Merkblatt für die Briefwahl, die Wahlbrief- und Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel – sind zwar ebenfalls weitgehend kurz und knapp gehalten, sind aber nicht in leichter Sprache verfasst. Dies trifft auch auf die Bekanntmachungen – wie die

Wahlbekanntmachung, die Bekanntmachung über die Eintragungsmöglichkeiten in Unterstützungslisten, die Bekanntmachung über die Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen, die Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge, die Bekanntmachung des Ergebnisses – sowie alle anderen Anlagen nach der GLKrWO und der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek) zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Informationen, die den Wahlberechtigten – insbesondere durch die verschiedenen Bekanntmachungen – zur Verfügung zu stellen sind, sehr umfangreich sind. Die Wahlunterlagen selbst enthalten die grundlegenden Informationen und stellen die Grundlage für die Wahlentscheidung dar. Werden sie zu stark vereinfacht oder werden zusätzliche Unterlagen in leichter Sprache anstelle der formellen Wahlunterlagen genutzt, ist nicht auszuschließen, dass eine Verkürzung und unterschiedliche Handhabung von Informationen Gegenstand von Wahlanfechtungen sein können.

6.7 Wie wird der barrierefreie Zugang zu den Wahllokalen sichergestellt?

Auf Nr. 6.2 Buchst. b) wird zunächst verwiesen.

Durch die Verordnung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) wurde in § 16 Abs. 2 GLKrWO Nr. 8 eingefügt, wonach die Wahlbenachrichtigung neben dem Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei zu erreichen ist, auch einen Hinweis enthalten soll, wo Wahlberechtigte Informationen über barrierefreie Abstimmungsräume und gegebenenfalls Hilfsmittel erhalten können. Auch ist künftig bekannt zu machen, ob der Ort der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis barrierefrei ist, damit Menschen mit Behinderung sich auf die Gegebenheiten vor Ort einstellen und beispielsweise eine Hilfsperson mitnehmen können. Durch diese Änderungen wurde das Gemeinde- und Landkreiswahlrecht an das Landes-, Bundes- und Europawahlrecht angepasst.

6.8 Stehen alle Wahlunterlagen bei Bedarf auch in Blindenschrift zur Verfügung?

Durch die Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) wurde für blinde und sehbehinderte

Menschen (die bereits in der Vergangenheit nicht von Wahlrechtsausschlüssen betroffen waren) neu geregelt, dass

- a) Schriftart, Schriftgröße und Kontrast auf den Stimmzetteln so gewählt werden sollen, dass die Lesbarkeit erleichtert wird (§ 30 Satz 4 GLKrWO)
- b) Stimmzettelschablonen verwendet werden können (§ 62 Abs. 4 GLKrWO),
- c) den Selbsthilfeorganisationen der blinden Menschen in Bayern auf Anfrage unverzüglich nach Fertigstellung Stimmzettelmuster zur Verfügung zu stellen sind (§ 30 Satz 5 GLKrWO).

Wahlunterlagen in Braille-Schrift stehen dagegen praktische und organisatorische Erwägungen entgegen. Die Wahlunterlagen werden nicht zentral, sondern lokal durch die Gemeinde- und Landkreiswahlleiter beschafft. Neben den bei den Fachverlagen bestellbaren Unterlagen für die Briefwahl (Wahlversandhüllen, Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge, Merkblätter) werden die Wahlscheine auf Antrag in den Wahlämtern selbst gedruckt; die verpflichtende Verwendung der Braille-Schrift scheidet damit aus.

Die Wahlbenachrichtigungen werden entweder durch die Gemeinden selbst gedruckt oder als Massendruck durch Fachverlage oder -druckereien vorgenommen, wobei zwischen dem Stichtag zur Anlegung des Wählerverzeichnisses und dem letztmöglichen Zustellungstag bei den Stimmberechtigten einschließlich Druckdatenerstellung, Druckdatenübermittlung, Druck, evtl. Kuvrierung und Versandverarbeitung nur 14 Tage bleiben.

Nachdem den Wahlämtern zudem nicht bekannt ist, welche stimmberechtigten Personen blind oder sehbehindert sind, müssten alle Wahlbenachrichtigungen mit Braille-Schrift versehen werden. Unabhängig von den Kosten hierfür scheidet aus Sicht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration eine zusätzliche individuelle Aufbereitung der Wahlbenachrichtigungen in Braille-Schrift damit bereits aus organisatorischen Gründen regelmäßig aus. Es wird den auf Braille-Schrift spezialisierten Druckereien nicht möglich sein, innerhalb weniger Tage über zehn Millionen Wahlbenachrichtigungen, die darüber hinaus noch für jede Gemeinde und auch für jeden Wähler individualisierte Informationen enthalten, zu drucken und deren Inhalt zu überprüfen. Erschwerend

kommt hinzu, dass es den Gemeinden freisteht, Briefe oder Postkarten für die Wahlbenachrichtigungen zu verwenden.

Auch bei einer Verwendung von Stimmzetteln mit Braille-Schrift müssten letztlich alle Stimmzettel damit versehen sein, um das Wahlgeheimnis nicht zu gefährden. Die Stimmzettel zu den Gemeinde- und Landkreiswahlen sind in jeder Gemeinde bzw. in jedem Landkreis unterschiedlich. Die Stimmzettel der Gemeinderats- und Kreistagswahlen sind darüber hinaus sehr groß und enthalten viele Informationen auf engstem Raum. Eine zusätzliche Verwendung der Braille-Schrift würde die Lesbarkeit einschränken oder den Größenrahmen sprengen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Staatsministerium der Justiz haben zeitnah mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 2019 (GVBl. 14/2019 S. 342) alle notwendigen Schritte veranlasst, damit der von den früheren Wahlrechtsausschlüssen betroffene Personenkreis ab 1. August 2019 an allen Wahlen und Abstimmungen in Bayern teilnehmen kann. Die in Angleichung an das Europa-, Bundes- und Landeswahlrecht erfolgten Ergänzungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes, der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung und der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung schaffen die Rahmenbedingungen, um eine ungehinderte Teilnahme für Menschen mit Behinderungen an den Kommunalwahlen 2020 bestmöglich zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär